

# RS UVS Oberösterreich 1991/12/11 VwSen-100200/8/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.1991

## Rechtssatz

§§ 9 Abs.2 und 17 Abs.3 StVO 1960 schließen

einander aus, da sie demselben Verwaltungszweck dienen. Eine Deliktskonkurrenz § 22 VStG) kommt daher nicht in Betracht; es darf nur nach einer Verwaltungsvorschrift bestraft werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)